

OP	ös/nös	Gremium	Datum
3	ös	Ausschuss für Umwelt und Technik	04.12.2017
8	ös	Gemeinderat	18.12.2017
Sanierungsgebiet "Altstadt II" - Aufhebung der Sanierungssatzungen			

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzungen für das Sanierungsgebiet „Altstadt II“ wird gemäß beigefügtem Satzungsentwurf beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Grundbuchamt zu ersuchen, die eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

II. zu beraten ist:

Über die Aufhebung der Sanierungssatzungen im Sanierungsgebiet „Altstadt II“.

III. zum Sachverhalt:

Die Stadt Bad Waldsee wurde im Jahr 2005 mit der Sanierungsmaßnahme „Altstadt II“ in das Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen. Die Abrechnung der im Rahmen dieser Sanierung durchgeführten Einzelmaßnahmen wurde dem Regierungspräsidium Tübingen am 28.02.2017 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 26.07.2017 die Sanierungsabrechnung anerkannt. Damit gilt die Sanierungsmaßnahme „Altstadt II“ als abgeschlossen und die Sanierungssatzungen sind aufzuheben.

Der Gemeinderat hat am 25.07.2005 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt II“ beschlossen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 03.03.2008 die 1. Erweiterungssatzung, am 20.07.2009 die 2. Erweiterungssatzung und am 17.12.2012 die 3. Erweiterungssatzung beschlossen. Im Hinblick auf das neue Sanierungsgebiet „Altstadt III“ hat der Gemeinderat am 02.02.2015 eine Teilaufhebung der Sanierungssatzung für die Grundstücke Flst. Nr. 88/2, 90, 90/1, 941, 947 und 1196 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Waldsee beschlossen.

Mit der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt II“ erlischt auch das allgemeine Vorkaufsrecht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB). Nach der Veröffentlichung dieser Satzung hat die Verwaltung gemäß § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt zu ersuchen, die eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

Bad Waldsee, 20.11.2017

gez. Natterer

Verteiler:

- BM
- FB ÖA/BE
- FB Schulen
- FB Personal
- FB Soziales, Ordnung

- 1. Beigeordneter
- FB Zentrale Dienste
- FB Bau
- FB Kämmerei
- FB Liegenschaften
- FB Wirtschaft und Kulturraum

- GS GR/Schriftführer
- Reg. 623.2

Satzung

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt II“

Aufgrund § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Waldsee über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt II“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2005 und öffentlich bekannt gemacht am 28.07.2005, wird einschließlich der

1. Erweiterungssatzung, beschlossen durch den Gemeinderat am 03.03.2008, ortsüblich bekannt gemacht am 12.03.2008
2. Erweiterungssatzung, beschlossen durch den Gemeinderat am 20.07.2009, ortsüblich bekannt gemacht am 30.07.2009
3. Erweiterungssatzung, beschlossen durch den Gemeinderat am 17.12.2012, ortsüblich bekannt gemacht am 10.01.2013

aufgehoben. Eine Teilaufhebung für die Grundstücke Flste. Nr. 88/2, 90, 90/1, 941, 947 und 1196 (Teilfläche) wurde bereits am 02.02.2015 durch den Gemeinderat beschlossen und am 05.02.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

Bestandteil der Aufhebungssatzung ist der Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 20.11.2017.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ergänzende Hinweise:

1. Die Aufhebung der Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen auf Grund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadt Bad Waldsee, Fachbereich Bau, Abteilung Stadtplanung, Ravensburger Straße 2, 88339 Bad Waldsee, 1. Stock, eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen sollen, ist darzulegen.

3. Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Waldsee, den 19.12.2017

Weinschenk
Bürgermeister

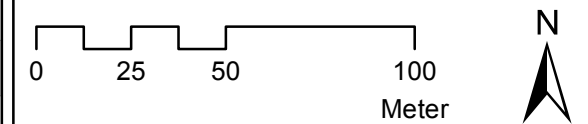


Stadt Bad Waldsee

"Altstadt II"

Abgrenzung Sanierungsgebiet

 Gebietsabgrenzung



Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

 **wüstenrot**
Wünsche werden Wirklichkeit.

20.11.2017